

Ausschuss des Jugendparlaments

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Riedl (Weiß), Perr (Gelb), Flatz (Orange) und Moosbrugger (Violett)

zur Gesetzesvorlage Nr. 5 der Beilagen des Jugendparlaments betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz) geändert wird (Jugendliche-ins-freiwillige-Engagement-Gesetz)

Der im Titel bezeichnete Gesetzantrag wird wie folgt geändert:

Die Novellierungsanordnung lautet:

„Nach § 2 wird ein neuer § 2a samt Überschrift eingefügt:

„Freistellung für Jugendliche und Erwachsene

§ 2a. (1) ArbeitnehmerInnen bis zum vollendeten **50.** Lebensjahr haben in jedem Arbeitsjahr Anspruch auf Freistellung von insgesamt **17** Arbeitstagen für freiwilliges Engagement im Rahmen von Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie für die dafür erforderliche Aus- und Weiterbildung. **Bei ArbeitnehmerInnen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr ist im Einzelfall zu überprüfen, ob ihnen dieser Anspruch zusteht.**

(2) Solche Tage müssen mindestens **zwei Wochen** im Voraus bei der/beim ArbeitgeberIn angemeldet werden. Für die Zeit der Freistellung besteht kein Lohn- bzw. Gehaltsanspruch.

(3) Die/Der ArbeitnehmerIn hat seine Tätigkeiten und Funktionen im Bereich seines freiwilligen Engagements nachzuweisen.““

Begründung

Die Altersgrenze von höchstens 30 Lebensjahren, die in der ursprünglichen Gesetzesvorlage vorgesehen war, erscheint als zu niedrig. Der Anspruch auf Freistellung soll daher auch ArbeitnehmerInnen bis zum vollendeten 50. Lebensjahr zustehen. Bei ArbeitnehmerInnen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr soll im Einzelfall geprüft werden, ob ihnen dieser Anspruch weiterhin zusteht.

Auch das Ausmaß der Freistellung soll noch weiter erhöht werden: Es erscheint erforderlich, nicht nur 15 Arbeitstage, sondern insgesamt 17 Arbeitstage pro Arbeitsjahr für freiwilliges Engagement zur Verfügung zu stellen.

Eine Vorlaufzeit von zwei Monaten für die Anmeldung bei der/beim ArbeitgeberIn ist zu lange. Vielmehr soll es künftig reichen, der/dem ArbeitgeberIn zwei Wochen im Voraus Bescheid zu geben, wenn Tage für freiwilliges Engagement in Anspruch genommen werden sollen.